

Die Ausdehnung der Reichsgesetze auf das Vereinswesen und die Presse bedeutete für jeden verständigen Menschen so viel, wie das ausdrückliche Versprechen wichtiger Reformen auf diesem Gebiete. Aber die angeregte Erwartung darf nicht vertagt werden. Wir würden es für einen glücklichen Zug der deutschen Politik gehalten haben, wenn sie vorbereitet gewesen wäre, in der ersten Session des deutschen Reichstages ein Pressegesetz vorzulegen, welches die alten Polizeihindernisse beseitigte; nichts würde dem Reiche mehr Gunst eingebracht, seine lebensvolle Kraft und Jugendfrische zu besserem Ausdruck gebracht haben, und die Arbeit ist nicht schwer, da viele Polizeihindernisse und Finanzhindernisse nur abgeschafft zu werden brauchen. Auch hat die Presse in den schwierigen Zeiten sich genug Verdienste erworben, um mit aller Billigkeit fordern zu können, daß die polizeiliche Maßregelung und die fiskalische Ausbeutung ungesäumt von ihr genommen werden. Die Regierungen scheinen jedoch für diesen wichtigen Gegenstand noch keine Zeit gefunden zu haben, und die massenhaften Arbeiten mögen ihnen für diese Session zur Entschuldigung dienen, da ohnehin in der Vorbereitung der parlamentarischen Geschäfte durch den Bundesrath für dieses Mal vieles der Entschuldigung und Nachsicht bedarf. Nun aber verlangt die überwiegend große Mehrheit des Reichstages, daß zwei Uebelständen sofort abgeholfen werde, nämlich den Zeitungscantionen und der Entziehung der Befugniß zum Gewerbebetrieb wegen Preßvergehens. Die Auswahl dieser beiden Beschwerdepunkte ist in einem gewissen Sinne durch Zufall geschehen, weil theilweise die Meinung vorherrschte, daß die beiden Polizeibeschränkungen durch die Gewerbeordnung und das Strafgesetzbuch bereits verboten seien und das Verbot nur der gesetzlichen Declaration bedürfe. Ueber diese bestrittene Auffassung bereits gültiger Reichsgesetze wollen wir mit dem Gegner nicht rechten, ebensowenig über den Ursprung des Reichstagsbeschlusses. Mag immerhin die Auswahl der beiden Punkte als Zufall bezeichnet werden, genug sechs Siebentel des Reichstages verlangen die Abschaffung, alle Parteien des Hauses mit Ausschluß der äußersten conservativen haben beige stimmt und diesem fast einmüthigen Votum darf der Bundesrath sich nicht verschließen, zumal da ihm sachliche Gründe der Verneinung nicht zur Seite stehen und die beiden gerügten Beschränkungen von keinem Menschen als nützlich oder gerechtfertigt vertheidigt werden. Nur die schroffe Erklärung, welche ein Mitglied des Bundesrathes bei der ersten Lesung gegen den Antrag abgegeben hat, könnte im Wege stehen, aber wenn solche zarte persönliche Rücksichten ins Gewicht fallen sollten, so bietet ja der Umstand, daß der Antrag in zweiter Lesung in Form und Inhalt völlig verändert wurde, einen hinreichenden Grund zum Rücktritt aus einer falschen Position.

Der gefaßte Beschluß trifft nur zwei vereinzelte und kaum die beiden schwersten Uebelstände. Die Stempelsteuer lastet noch schwerer auf der periodischen Presse, bringt noch größere Härten und Ungleichheiten mit sich, und gar erst die Beschlagnahme der Druckschriften, für welche selbst im Falle des größten Leichtsinns kein Ersatz geleistet wird, darf als organisirte Polizeiwillkür und straflose Vermögensbeschädigung bezeichnet werden. Ein kräftiges Rütteln muß diese beiden größeren Uebelstände zu Falle bringen und kein neues Pressegesetz wird sie am Leben erhalten. Ihnen gegenüber ist der Beschluß des Reichstages eine sehr bescheidene Forderung, aber um so größeren Anspruch hat er auf ein bereitwilliges Entgegenkommen der Regierung. Außer der pedantischen Regel, alles gleichzeitig abzumachen, wüßten wir keinen Vorwand des Widerstandes. Wir legen auf den kleinen Anfang doch großen Werth, weil er die Richtung bestätigt, in welcher das Reich seine neu erworbene Competenz in Vereins- und Preßsachen ausüben soll. Die erste Abschlagszahlung mahnt, daß die weit größere Schuld bereits fällig ist und ungesäumt

abgetragen werden muß. Der jetzige Beschluß des Reichstages gilt uns als Vorläufer des ganzen Pressegesetzes. (Nat.-Ztg.)

### Miscellen.

Zu der Literarconvention mit Frankreich. — Nach Ausbruch des Krieges mit Frankreich ist in buchhändlerischen Kreisen die Frage vielfach besprochen worden: ob durch den Krieg die mit Frankreich geschlossenen internationalen Verträge der einzelnen deutschen Staaten aufgehoben seien; ja, irren wir nicht, sind solche von Einzelnen als aufgehoben angesehen und das durch dieselben in Deutschland geschützte literarische Eigenthum einzelner französischer Verleger als nun schutzlos behandelt worden. Die Frage bildet jedenfalls eine Controverse, worüber es von Interesse ist die Stimmen der Presse zu erfahren. Die National-Zeitung äußert sich darüber folgendermaßen: „Man hört oft ganz allgemein sagen und behaupten, alle Verträge zwischen Staaten würden durch einen Krieg aufgehoben und entkräftet. Wenn dieser Satz indessen für einen anerkannten Grundsatz, für einen nicht weiter anzufechtenden Vernunftsatz gehalten sein will, so ist er als eine veraltete und keineswegs jetzt noch allgemein zugegebene Schulmeinung zu bezeichnen. Er ist aus Ansichten entsprungen, die in der heutigen Wissenschaft nicht mehr gelten; der Krieg wird nicht mehr für eine Aufhebung jeder Rechtsordnung angesehen. Wenn es früher geschah, so war es ein Irrthum, der schon damals hätte nachgewiesen werden können; und gegenwärtig widerspricht dieser harten Auffassung nicht nur die mildere Richtung, in der man jetzt bestrebt ist, das Völkerrecht zu entwickeln: es gibt auch bereits sehr viele thatsächliche Verhältnisse und Sitten, in welchen in ganz handgreiflicher Weise zur Erscheinung kommt, daß ein Krieg nicht alle und jede Rechtsordnung zwischen den kriegführenden Staaten und Völkern beseitigt oder ausschließt. Man wird wohl immer mehr dahin kommen, anzuerkennen, daß in Kriegen nur solche Verträge erlöschen, die mit Nothwendigkeit wegen des Krieges erlöschen müssen und nicht fortbestehen können. Andere aber gibt es daneben, die sehr wohl auch während eines Krieges in Kraft bleiben können, und wieder andere können nach dem Friedensschlusse von neuem in Kraft treten. Nach diesen Gesichtspunkten werden sich vielleicht in der Zukunft die Sitten bilden; wenn freilich heute ein Staat darauf besteht, daß ein Handelsvertrag, den er einst eingegangen, durch einen Krieg seine Gültigkeit verloren habe, so stehen ihm bis jetzt Gewohnheit und Urtheil oder Vorurtheil mehr oder weniger schützend zur Seite.“

Entgegnung an Herrn P. — Sie legen in Ihrem Artikel (Nr. 97) einen gewaltigen Accent auf die sog. lange Credit-Dauer, scheinen aber vollständig zu übersehen, daß diese schon längst zur Fabel geworden ist für Dasjenige, was man gebraucht, resp. Schulbücher, Zeitschriften etc. Welche Ausdehnung die Baarnachnahmen erreicht haben und wie solche noch täglich mehr zunehmen, weiß jeder Commissionär, vor allem aber jeder Sortimentier. Die Baarsendungen nach Leipzig und Stuttgart sind wöchentlich nothwendig und erfordern beim Einsender dieses per Monat 800—1000 fl. Das nenne ich keinen langen Credit, lehrer ist fast nur auf Nova beschränkt, welche bekanntlich von sehr vielen Verlegern erst im October und November versandt werden und dann allenfalls also mit 6 Monaten Credit bezeichnet werden können. Welcher Unfug mit den Baarpaketen getrieben wird, welche Hungerleiderei sich bis zu den kleinsten Pöstchen dabei zeigt, wie schwer, zuweilen auch unmöglich es ist, von gewissen Zeitschriften-Verlegern bei verminderter Continuation die Nachnahmen zurückzuerhalten, das weiß wieder jeder Commissionär und jeder Sortimentier. Vor allem sollte man doch jedes Kind beim Namen nennen und nicht immer wie die Katze um den heißen Brei herumgehen. C.